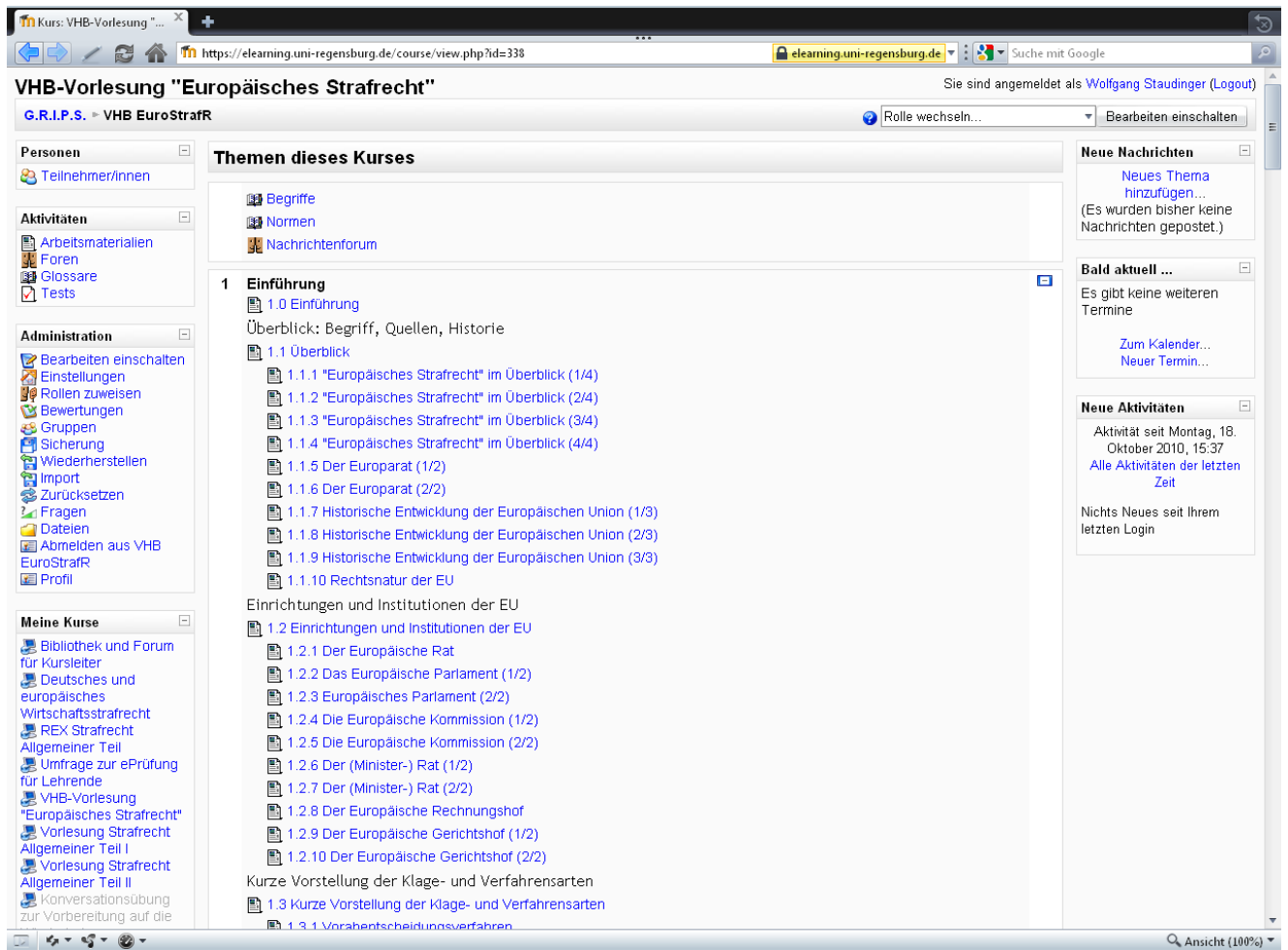


## Vorlesung Europäisches Strafrecht - Kursdemo



The screenshot shows a Moodle course page for 'VHB-Vorlesung "Europäisches Strafrecht"'. The user is logged in as Wolfgang Staudinger. The course is part of the 'G.R.I.P.S.' program, specifically 'VHB EuroStrafR'. The main content area displays the course structure under 'Themen dieses Kurses', including 'Begriffe', 'Normen', and 'Nachrichtenforum'. The first unit is '1 Einführung', which includes sub-topics like '1.0 Einführung' and '1.1 Überblick'. The '1.1 Überblick' section contains 10 sub-items, such as '1.1.1 "Europäisches Strafrecht" im Überblick (1/4)' and '1.1.10 Rechtsnatur der EU'. Below this, there are sections for 'Einrichtungen und Institutionen der EU' (1.2) and 'Kurze Vorstellung der Klage- und Verfahrensarten' (1.3). The left sidebar contains navigation menus for 'Personen', 'Aktivitäten', 'Administration', and 'Meine Kurse'. The right sidebar shows 'Neue Nachrichten', 'Bald aktuell...', and 'Neue Aktivitäten'.

VHB EuroStrafR: 1.1.1 "Europäisches Strafrecht" im Überblick (1/4) Arbeitsmaterial bearbeiten

Eigentliches Europäisches Strafrecht in der engeren Bedeutung des Begriffs läge vor, wenn ein echtes europäisches **supranationales Strafgesetzbuch** oder eine europäische **supranationale Strafprozessordnung** existieren würden. Bis dato ist das nicht der Fall.

In einem weiten Verständnis umfasst jedoch das Europäische Strafrecht jede strafrechtliche Regelung, die unmittelbar oder mittelbar **europäisch beeinflusst** ist.

Von ganz besonderer Relevanz für das Europäische Strafrecht ist hierbei das Recht der **Europäischen Union**. Aber auch Rechtsakte des **Europarats** können bedeutsam für das Europäische Strafrecht sein.

Das Europäische Strafrecht hat sich in der Strafrechtswissenschaft als eigenständiger strafrechtlicher Forschungsgegenstand durchgesetzt. Es handelt sich um eine Materie, die unterschiedliche Gebiete umfasst: Es betrifft das nationale materielle Strafrecht, das nationale Strafverfahrensrecht, die Strafrechtsdogmatik, die Kriminalpolitik, die Kriminologie, das Europarecht sowie das Verfassungs- und Völkerrecht. Es handelt sich insofern um eine **Querschnittsmaterie** (siehe dazu *Hecker*, Europäisches Strafrecht, S. 1 Rn. 9 ff.).

Zuletzt geändert: Mittwoch, 6. Oktober 2010, 10:22

---

[Moodle-Dokumentation für diese Seite](#)

Sie sind angemeldet als [Name] (Logout)

Ansicht (100%)

VHB EuroStrafR: 1.1.2 "..."  
https://elearning.uni-regensburg.de/mod/resource/view.php?id=7263 elearning.uni-regensburg.de Suche mit Google

## VHB-Vorlesung "Europäisches Strafrecht"

G.R.I.P.S. > VHB EuroStrafR > Arbeitsmaterialien > 1.1.2 "Europäisches Strafrecht" im Überblick (2/4) Arbeitsmaterial bearbeiten

Im Bereich des **materiellen Strafrechts**

- geht es einerseits darum, ob auf europäischer Ebene **eigenständige Strafbestimmungen** geschaffen werden dürfen (näher dazu unten Kapitel 2).
- Zum anderen besteht das Problem, ob die Mitgliedstaaten der EU **angewiesen** werden können, ein bestimmtes Verhalten unter Strafe zu stellen (näher dazu unten Kapitel 4).
- Gebräuchlich, aber problematisch ist die Technik der **Verweisung** zwischen europäischem und nationalem Recht (näher dazu unten Kapitel 3).
- Schließlich stellt sich die Frage, was zu gelten hat, wenn nationales materielles Strafrecht und europäische Regelungen in **Widerspruch** stehen. Darum, solche Widersprüche zu vermeiden, geht es unter dem Gesichtspunkt der **unionsrechtskonformen Auslegung** nationaler Normen (näher dazu unten Kapitel 5).

Übergreifend stellt sich unter anderem die Frage, ob **Rechtsgüter der EU** demselben strafrechtlichen Schutz zu unterwerfen sind wie nationale Rechtsgüter.

Im Bereich des **Strafverfahrensrechts** (näher dazu unten Kapitel 7)

- steht das Zusammenspiel von nationalen und supranationalen **Gerichtsbarkeiten** in Rede.
- Darüber hinaus ist auch hier das Problem gegeben, ob und inwieweit auf europäischer Ebene auf das nationale Strafverfahrensrecht **Einfluss** genommen werden darf. So verfolgt die Europäische Kommission etwa das Ziel, die mitgliedstaatlichen Gerichte zu verpflichten, jedes Beweismittel zuzulassen, das nach dem nationalen Recht eines anderen Mitgliedsstaats rechtmäßig erhoben wurde. Gem. Art. 82 Abs. 2 Satz 2 lit. a AEUV können nun Richtlinien erlassen werden, die die Anweisung enthalten, in den nationalen Rechtsordnungen die Zulässigkeit von Beweismitteln anderer Mitgliedstaaten zu regeln.
- Schließlich bedarf es der Prüfung, ob strafverfahrensrechtliche Regelungen auf europäischer Ebene noch hinreichend auf die **Verfahrensgarantien** Rücksicht nehmen.

Zuletzt geändert: Mittwoch, 6. Oktober 2010, 10:23

[Moodle-Dokumentation für diese Seite](#)

Sie sind angemeldet als XXXXXXXXXX (Logout)

VHB EuroStrafR

Ansicht (100%)

VHB EuroStrafR: 1.1.3 ...  
https://elearning.uni-regensburg.de/mod/resource/view.php?id=7264 elearning.uni-regensburg.de Suche mit Google

## VHB-Vorlesung "Europäisches Strafrecht"

Direkt zu: [Dropdown]

G.R.I.P.S. > VHB EuroStrafR > Arbeitsmaterialien > 1.1.3 "Europäisches Strafrecht" im Überblick (3/4) Arbeitsmaterial bearbeiten

In strafrechtsdogmatischer Hinsicht sind die jeweiligen europäischen Vorgaben insbesondere unter systematischen Aspekten im Vergleich zueinander und im Kontext mit den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen zu untersuchen, was die Berücksichtigung **strafrechtsvergleichender Aspekte** bedingt. Hierbei ist insbesondere der Frage nachzugehen, inwieweit bestimmte Regelungen inhaltlich als gelungen bezeichnet werden können oder als sachlich verfehlt zu erachten sind. Insofern bedarf es v.a. auch der Prüfung, ob die Regelungen einheitlichen Prinzipien folgen.

Die **europäische Kriminalpolitik** befasst sich damit, ob und inwieweit es unter einem europäischen Blickwinkel notwendig und sinnvoll ist, auf bestimmte Verhaltensweisen mit strafrechtlichen Mitteln zu reagieren. Die europäische Kriminalpolitik erforscht aber auch, ob es erstrebenswert ist, ein eigenständiges supranationales Strafrecht zu schaffen oder ob die Mindestharmonisierung der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen ausreicht. Auch geht sie der Frage nach, ob Bedarf für die Schaffung supranationaler Strafverfolgungsorgane besteht.

Die **Kriminologie** befasst sich unter einem europäischen Blickwinkel u.a. mit den jeweiligen Ursachen und Formen von Kriminalität und Möglichkeiten ihrer Vermeidung. Hierbei trifft die Kriminologie auch Aussagen über typische Straftaten sowie Täterprofile, etwa im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der EU.

Zuletzt geändert: Mittwoch, 6. Oktober 2010, 10:23

---

[Moodle-Dokumentation für diese Seite](#)

Sie sind angemeldet als [Name] (Logout)

Ansicht (100%)